



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

Tätigkeitsbericht 2017

der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Überblick	3
C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle	6
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle	7
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	8
a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	8
b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems	10
c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	10
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	11
a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	11
b) Anordnung von Qualitätskontrollen	12
c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK	13
d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK	14
e) Grundsatzthemen	15
f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6 WPO	15
g) Verfahren vor dem VG Berlin	16
E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Aufsicht der KfQK über PfQK	16
F. Ausblick	17

A. Einleitung

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt gemäß § 31 Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist an die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) zu richten und wird dem Vorstand und dem Beirat der WPK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAS wird der Tätigkeitsbericht auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) veröffentlicht.

Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob Regelungen der geprüften Praxis zur Qualitätssicherung geschaffen und eingehalten werden. Das Qualitätssicherungssystem einer Praxis soll eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen gewährleisten. Liegen Mängel des Qualitätssicherungssystems vor, kann die KfQK Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen. Dies dient dem öffentlichen Interesse, die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen zu gewährleisten.

B. Überblick

Zum 31. Dezember 2017 verfügten 3.417 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG/BPG und Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB). Seit 2006 sind zwischen 60 % und 63 % aller WP/vBP in Praxen tätig, die zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt sind; seit 2013 gleichbleibend rund 62 % aller WP/vBP.

In 2017 gingen 851 (Vorjahr: 582) Qualitätskontrollberichte ein. Von diesen 851 Qualitätskontrollberichten wurden 17 Qualitätskontrollberichte von sog. § 319a HGB-Praxen eingereicht. 811 Qualitätskontrollberichte wiesen ein uneingeschränktes und 37 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. In drei Fällen wurde das Prüfungsurteil versagt.

Die KfQK wertete in 2017 insgesamt 589 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 402 Qualitätskontrollberichte) aus und beschloss nach 44 Qualitätskontrollen oder rund 7 % (Vorjahr: 8 %) Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen und die Löschung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister).

Im Jahr 2017 wurden 175 Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK eingetragen, 393 Eintragungen von Praxen wurden gelöscht.

Die KfQK informiert die APAS über alle Entscheidungsgrundlagen. Vertreter der APAS nahmen regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teil. Hinweise der APAS in laufenden Vorgängen wurden aufgegriffen.

Die APAS hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2016 vom 7. März 2017 gebilligt.

C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für vier Jahre berufen. Am 17. Januar 2016 begann die sechste Amtszeit der KfQK. Sie endet am 16. Januar 2020.

Der KfQK gehörten in 2017 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB Joachim Riese, Düsseldorf (ausgeschieden am 31. Januar 2017)	– Vorsitzender
WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin (seit 1. Juli 2017) (bis 30. Juni 2017)	– Vorsitzender – Stellvertreter
WP/StB Carolin Schütt, Stuttgart (seit 1. Juli 2017)	– Stellvertreter
vBP/StB Wolfgang Ujcic, Korb	– Stellvertreter
vBP/StB Gunter Fricke, Freilassing	
WP Hubert Eckert, Ottensos	
WP/StB Andreas Köhl, Landshut	
WP/StB Jürgen Hug, Korb	
WP/StB Jens Löffler, Hannover	
WP/StB Harald Partmann, Gummersbach	
WP/StB Thomas Rittmann, Stuttgart (seit 1. Juli 2017)	
WP/StB Gerhard Schorr, Stuttgart	
WP/StB Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB Hubert Voshagen, München	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr, Stuttgart.

Die Mitglieder der KfQK sollen die jeweiligen Praxisstrukturen des Berufsstandes abbilden. Sie sind sowohl in Einzelpraxis als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird. Ende des Jahres 2017 gehörten zwei Mitglieder großen Praxen, drei Mitglieder mittelgroßen WPG (davon einem genossenschaftlichen Prüfungsverband) sowie acht Mitglieder kleinen Praxen an.

D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

Von den insgesamt 12.236 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG bzw. BPG, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, Vorjahr: 12.485) waren zum 31. Dezember 2017 3.417 Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt. Damit nahm die Anzahl der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB im Vergleich zum Vorjahr (3.699) um 282 Praxen ab. Allerdings reduzierte sich auch die Anzahl aller Praxen insgesamt im gleichen Zeitraum um 249 Praxen. Die Beteiligung am Qualitätskontrollverfahren sank im Vergleich zum Vorjahr um 1,7 % (29,6 % auf 27,9 %).

In den o. g. 3.417 Praxen waren, wie am Ende des Vorjahres, unverändert rund 62 % aller WP/vBP tätig (70 % der WP und 19 % der vBP) und daher zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen berechtigt. Auffallend ist, dass der Anteil (Erfassungsgrad) der WP/vBP seit Beginn des Qualitätskontrollverfahrens (2006) im Wesentlichen unverändert ist, obwohl sich die Anzahl der zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugten Praxen im Gesamtzeitraum um rund 800 Praxen verringerte. Zugleich ging allerdings auch die Anzahl aller Praxen um rund 950 Praxen zurück. Seit 2006 sind immer zwischen 60 % und 63 % aller WP/vBP in Einheiten tätig, die zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt sind; seit 2013 immer rund 62 % aller WP/vBP.

Das nachfolgende Diagramm vermittelt einen Überblick über die Beteiligung des Berufsstandes am Qualitätskontrollverfahren seit 2008.

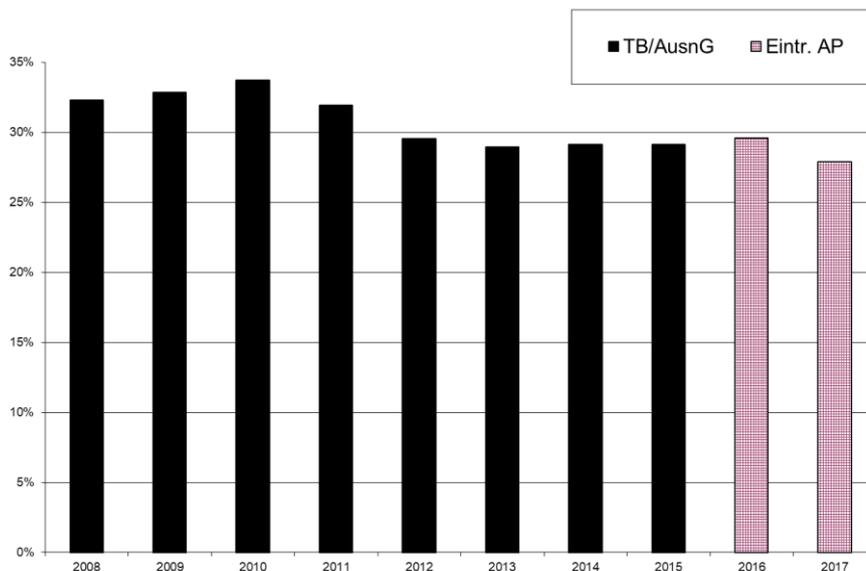


Abbildung 1: Praxen mit Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen 2008 - 2017

Durch den Sechsjahresturnus von Qualitätskontrollen war bis Ende 2017 wieder eine große Anzahl von Qualitätskontrollberichten zu erwarten. Im Vergleich zu 2011 (letzter Sechsjahresturnus), als 1.559 Qualitätskontrollberichte eingegangen sind, sind 2017 nur noch 851 Qualitätskontrollberichte eingegangen.

Hintergrund dürfte der unverändert erkennbare Trend zum Zusammenschluss von Praxen für Zwecke der Abschlussprüfung zu einer rechtlichen Einheit sein, so dass nur diese eine Einheit künftig eine Qualitätskontrolle durchführen lassen muss. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass seit 2013 dennoch unverändert rund 62 % aller WP/vBP in Einheiten tätig sind, die als Abschlussprüfer tätig werden können (s.o.). Festzustellen ist allerdings auch, dass insbesondere Einzelpraxen mit nur einem oder wenigen Prüfungsaufträgen ihre Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer löschen lassen. Dies erfolgt teilweise im Zusammenhang mit der altersbedingten Aufgabe der beruflichen Tätigkeit, aber auch mitunter mit dem Hinweis, dass sich dieses Tätigkeitsfeld angesichts der geringen Prüferhonorare, der Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung und der Qualitätskontrolle nicht mehr rentiere.

2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist nach § 57e Abs. 1 Satz 4 WPO für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAS zuständig ist.

Die KfQK hat 2017 in sieben Sitzungen beraten und darüber hinaus Beschlüsse in schriftlichen Verfahren gefasst. Zusätzlich haben sich die Mitglieder der KfQK zu einer internen Fortbildung getroffen, in der Grundsatzthemen erörtert wurden.

Sie hat entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Die drei Abteilungen zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen in 2017 zu 22 Sitzungen zusammen. Weiterhin hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die Ablehnung von Prüferanschlägen und die Registrierung von PfQK, die Eintragung als Abschlussprüfer in das Berufsregister und die Anordnung von Qualitätskontrollen sowie die Anerkennung der Aus- und speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK gebildet. Diese Abteilungen berieten ebenfalls in 22 Sitzungen. Ende 2017 wurde eine Abteilung „Aufsicht“ zur Organisation des Aufsichtsverfahrens über PfQK eingerichtet, die einmal tagte. Darüber hinaus wurden Beschlüsse auch in schriftlichen Verfahren gefasst. Die KfQK hat weiter beschlossen, dass Grundsatzthemen zur Durchführung von Qualitätskontrollen in einem Ausschuss „Grundsätze Qualitätskontrolle“ vorberaten werden sollen. Dieser Ausschuss hat drei Sitzungen abgehalten.

In bedeutenden Fällen ist die KfQK in ihrer Gesamtheit mit der Auswertung einzelner Qualitätskontrollberichte befasst. Dies ist überwiegend bei Praxen, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen oder bei Sachverhalten mit Systemrelevanz für das Qualitätskontrollverfahren der Fall. Über die Löschung einer im Berufsregister als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragenen Praxis entscheidet grundsätzlich die KfQK. Nur im Fall eines nicht fristgerecht eingehenden Qualitätskontrollberichts entscheidet die für die Eintragung zuständige Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ über die Löschung. Die KfQK entscheidet auch über Widersprüche gegen Bescheide.

3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren führt die „Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“.

Der APAS wurden von der KfQK und ihren Abteilungen alle Beratungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Entscheidungsgrundlagen etc.) zur Verfügung gestellt. Sie informiert die APAS bereits im Vorfeld einer Entscheidung vollumfänglich über den Verfahrensstand. Vertreter der APAS nahmen an allen Sitzungen der KfQK und an 37 Sitzungen der Abteilungen teil. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAS wurde auch 2017 fortgesetzt.

Die APAS hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2016 mit Schreiben vom 27. April 2017 gebilligt.

Die APAS beschreibt in ihrem Jahresbericht 2016 (Seite 17 f.) und ihrem Arbeitsprogramm 2018 (3f.) kritische Erfolgsfaktoren, von denen eine Verbesserung der Qualitätskontrollen abhängt. Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

- Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen sowie angemessener Zeiteinsatz des PfQK für die Auftragsprüfung
- Aussagekräftige Berichterstattung der PfQK,
- Berücksichtigung der Anforderungen an die Erfahrung der PfQK und Aufsicht über die PfQK durch die KfQK,
- Information der Berufsaufsicht der WPK und
- Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen.

Die KfQK teilt die von der APAS genannten kritischen Erfolgsfaktoren. Sie wird unverändert durch die Fortbildung der PfQK, Rückfragen an die PfQK im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten und auch durch die Teilnahme an Qualitätskontrollen sowie die Aufsicht über die PfQK auf die Durchsetzung von ordnungsgemäßen Qualitätskontrollen hinwirken.

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2017 insgesamt 589 Qualitätskontrollberichte aus. Dabei haben sich bei 374 Praxen (63,5 %) keine Mängel ergeben. In 215 Praxen (36,5 %) wurden hingegen Mängel festgestellt. 2016 wurden in 253 von 402 ausgewerteten Qualitätskontrollen (62,9 %) keine Mängel festgestellt.

Bei 44 WP/vBP-Praxen der ausgewerteten Qualitätskontrollberichte mussten letztlich Maßnahmen zur Mängelbeseitigung beschlossen werden. Damit konnten 93 % ohne Maßnahmen der KfQK abgeschlossen werden.

a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

158 WP/vBP-Praxen wiesen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, 81 WP/vBP-Praxen Mängel in der Praxisorganisation und 82 WP/vBP-Praxen Mängel in der Nachschau auf.

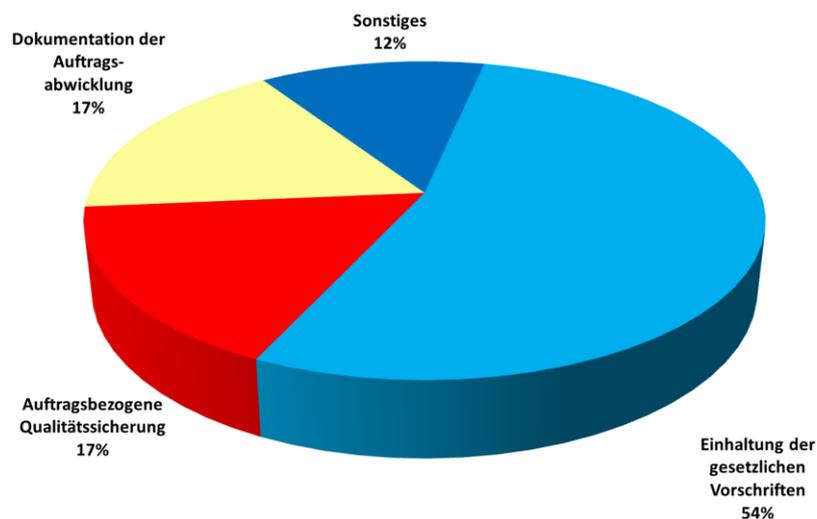


Abbildung 2: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 54 % unverändert bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht bzw. Bestätigungsvermerk, § 51b WPO) und fachlicher Regeln, wobei der Schwerpunkt wie schon in den Vorjahren in der Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes im weitesten Sinne lag. Mängel im Bereich der Dokumentation der Auftragsabwicklung führten zu 17 % der Feststellungen. Dabei war nicht immer eindeutig erkennbar, ob tatsächlich Mängel in der Dokumentation und nicht auch in der Prüfungsdurchführung bestanden. Die KfQK legt Wert darauf, dass die PfQK ihre Beurteilung ausführlich im Qualitätskontrollbericht begründen, um diese Beurteilung nachvollziehen zu können.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu 17 % der Feststellungen.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten betroffen.

PfQK stellen auch fest, dass Nachschauen nicht wirksam sind, da sich deren Feststellungen nicht mit denen der PfQK decken. Hinzu kommen relativ leicht abzustellende Mängel, wie fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau, zum Turnus und zur Zulässigkeit der Selbstvergewisserung. In diesem Bereich gingen die festgestellten Mängel jedoch zurück, da nach der Berufssatzung WP/vBP nunmehr die Selbstvergewisserung immer dann zulässig ist, wenn keine geeigneten Personen zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob die Beauftragung eines Dritten als zumutbar angesehen wird. Ein leicht gegenläufiger Effekt ergab sich dadurch, dass einzelne Praxen in ihren Regelungen noch nicht die jährliche Nachschau nach § 55b Abs. 3 WPO vorgesehen hatten und diese erst auf Hinweis ihres PfQK oder der KfQK ergänzt haben.

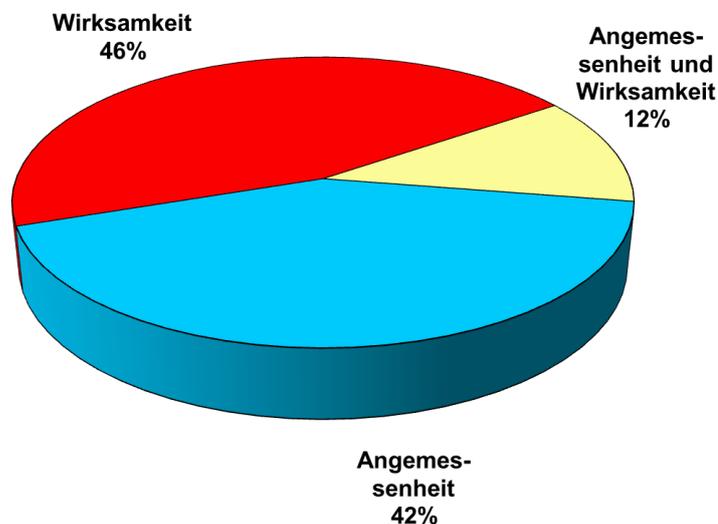


Abbildung 3: Festgestellte Mängel nach Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Bei einem der in 2017 ausgewerteten 589 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt.

b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK hat die Aufgabe, durch ihre Tätigkeit die Qualität der Abschlussprüfung zu fördern. Die von ihr beschlossenen Maßnahmen dienen ausschließlich diesem Zweck.

Dazu kann sie bei Mängeln der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen. Sie kann dazu Auflagen und/oder Sonderprüfungen anordnen. Statt einer Sonderprüfung kann auch die Anordnung einer vorgezogenen Qualitätskontrolle in Betracht kommen. Wurden wesentliche Mängel festgestellt, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen, kann die KfQK als ultima ratio auch die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer löschen.

Bei 25 (57 %) der unter 4. genannten 44 WP/vBP-Praxen war der Erlass von Auflagen und bei 4 WP/vBP-Praxen (9 %) die Anordnung einer Sonderprüfung erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen wurden nach 13 Qualitätskontrollen (30 %) miteinander kombiniert. In keinem Fall war eine Sonderprüfung durch einen anderen PfQK als den PfQK, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte, erforderlich.

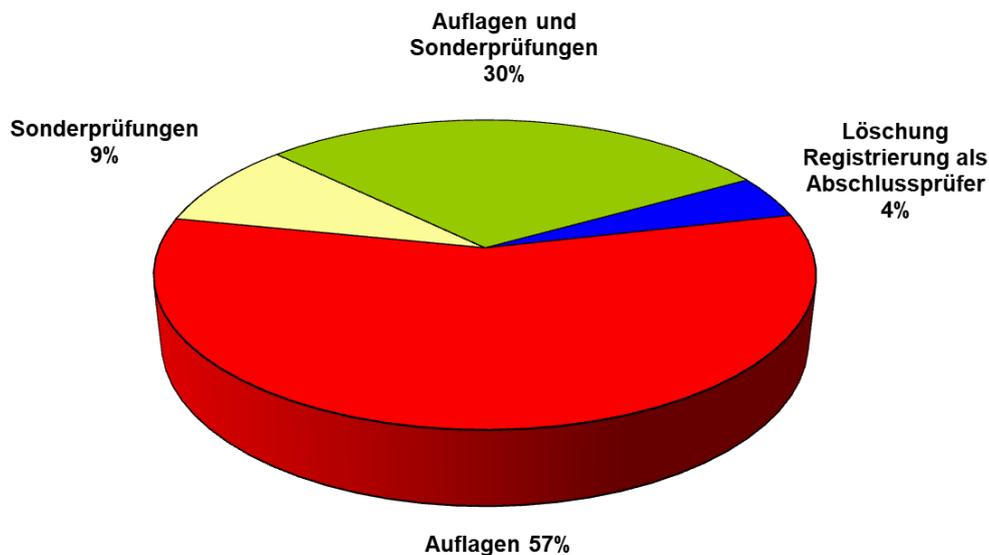


Abbildung 4: Verteilung der Maßnahmen

Die KfQK beschloss nach zwei Qualitätskontrollen die Löschung der Eintragung als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister (s.u. 5.a).

c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen

Die KfQK hat bei der Auswertung von Qualitätskontrollberichten auch darauf zu achten, ob eine Qualitätskontrolle durch den PfQK ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Dazu gehört auch die Beurteilung, ob die Prüfungshandlungen der PfQK geeignet sind, eine Aussage zur Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems über die gesamte Qualitätskontrollperiode (Stabilität des Qualitätssicherungssystems) zu treffen. Mitunter ist festzustellen, dass PfQK keine Aussage dazu treffen und die beschriebenen Prüfungshandlungen dies auch nicht erkennen lassen.

Es wurde vereinzelt festgestellt, dass Praxen durch Gestaltungen versuchen, den Aufwand für eine Qualitätskontrolle zu reduzieren. Dazu gehört auch, dass kurz vor Ablauf der Frist zur Qualitätskontrolle die Prüfungstätigkeit in einen anderen (neuen) Rechtsträger verlagert wird. Praxen erhoffen sich davon, die Grundgesamtheit für die Auftragsprüfung zu minimieren oder den Qualitätskontrollturnus über die sechs Jahre hinaus ausdehnen zu können. Die KfQK hat durch eine Anpassung ihrer Entscheidungspraxis auf mögliche Gestaltungsversuche reagiert.

5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer

Praxen müssen für eine wirksame Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK eingetragen sein und über einen Registerauszug verfügen¹.

Im Jahr 2017 wurden 175 Praxen als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Davon haben 51 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen (z.B. Existenzgründer). Die übrigen Praxen strukturierten ihre Tätigkeit um und setzen ihre bisherige Tätigkeit lediglich in einer anderen Rechtsform fort.

Mitunter beantragen Praxen die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister, die ausschließlich Prüfungen nach § 57e GmbHG oder § 25 VermAnlG durchführen wollen. Voraussetzung für eine Eintragung auch dieser Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister ist jedoch die konkrete Absicht, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB im Sinne von Art. 2 Abs. 1a) EU-Richtlinie durchführen zu wollen. Liegt diese nicht vor, können auch die Praxen, die Prüfungen nach § 57e GmbHG oder § 25 VermAnlG durchführen wollen, nicht eingetragen werden.

393 Praxen wurden im Jahr 2017 als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, davon 220 Praxen nach einem Verzicht auf die Eintragung. Praxen sind auch als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister zu löschen, wenn wesentliche Prüfungshemmnisse oder wesentliche Mängel festgestellt werden, die das Qualitätssicherungssystem als unan-

¹ Auf der Homepage der WPK steht ein Musterantrag mit einem Merkblatt zur Unterstützung einer Anzeige zur Verfügung (www.wpk.de/service-center/qualitaetskontrolle).

gemessen oder unwirksam erscheinen lassen oder eine Qualitätskontrolle nicht innerhalb der angeordneten Frist durchgeführt wurde.

Eine Praxis wurde von der KfQK als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, weil wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt wurden, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen und/oder unwirksam erscheinen ließen. In einer weiteren Qualitätskontrolle, in der der PfQK das Prüfungsurteil eingeschränkt hatte, kam die KfQK zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Löschung wegen wesentlicher Mängel vorlagen. Diese erhob Widerspruch gegen die Löschung, so dass die Löschung in 2017 noch nicht umgesetzt wurde.

b) Anordnung von Qualitätskontrollen

Die KfQK fertigt für jede Praxis eine Risikoanalyse an. Regelmäßig erfolgt dies bei Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes oder nach einer Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Grundlage für diese Risikoanalyse nach einer Qualitätskontrolle sind insbesondere die Ergebnisse der Auswertung des letzten Qualitätskontrollberichtes, aber auch Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und der Aufträge der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Struktur der jeweiligen Praxis (§ 13 SaQK). Regelmäßig ergab die Risikoanalyse, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der Sechsjahres-Periode angeordnet werden konnte.

138 Qualitätskontrollen wurden nach der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet. Bei 61 Existenzgründern wurde in Abhängigkeit von der Anzahl und der Art der Prüfungen regelmäßig eine Qualitätskontrolle nach drei (1 bis 7 Abschlussprüfungen p.a.) bzw. nach zwei Jahren (8 und mehr Abschlussprüfungen p.a.) angeordnet. Unter diesen 61 Praxen befanden sich auch Praxen, die zwar im Vorjahr als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen worden waren, deren Qualitätskontrolle aber erst in diesem Jahr angeordnet wurde, weil die Praxen bei der Eintragung noch nicht zum Abschlussprüfer bestellt worden waren.

Bei Anzeigen von Praxen, die lediglich ihre prüferische Tätigkeit in einem anderen Rechtsträger fortsetzen, handelt es sich nicht um eine erstmalige Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer. In diesen Fällen war das Qualitätssicherungssystem der Praxis zumindest einmal in dem bisherigen Rechtsträger durch eine Qualitätskontrolle geprüft worden, so dass bei der Risikoanalyse auf die Erkenntnisse aus der letzten Qualitätskontrolle zurückgegriffen werden konnte. In diesem Fall ist die erste Qualitätskontrolle des neuen Rechtsträgers so zeitnah wie möglich, i.d.R. nach einer Prüfungsaison anzuordnen (s. o. auch D.4.c)). Der Wechsel von Praxen in einen anderen Rechtsträger darf nicht dazu führen, dass der Quali-

tätskontrollturnus verlängert oder die Grundgesamtheit für die auftragsbezogene Funktionsprüfung reduziert wird. Andererseits berücksichtigt die KfQK in geeigneten Fällen auch, wenn das Qualitätssicherungssystem einer Praxis kurz vor einem Rechtsträgerwechsel durch eine Qualitätskontrolle geprüft wurde (z.B. im Jahr zuvor). In diesen Fällen kann unter Risikogesichtspunkten die erste Qualitätskontrolle dieses „neuen“ Rechtsträgers auch später als in drei Jahren angeordnet werden.

Soweit eine Praxis erstmals die konkrete Absicht anzeigt, künftig gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, wird eine Qualitätskontrolle erst angeordnet, wenn die Praxis zum Abschlussprüfer bestellt wurde. Nach 19 Anzeigen wurden daher noch keine Qualitätskontrollen angeordnet.

c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK

aa) Prüferauswahl

Im Jahr 2017 gingen bei der WPK insgesamt 854 Vorschläge von Praxen zur Beauftragung eines PfQK ein. Bei insgesamt 18 Vorschlägen wurde beraten, ob diese wegen einer Besorgnis der Befangenheit oder konkreter Anhaltspunkte für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle abgelehnt werden sollen.

Letztlich wurden vier Prüfervorschläge abgelehnt, die jedoch nur zwei PfQK betrafen. Drei Vorschläge eines PfQK wurden wegen konkreter Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrollen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, abgelehnt, der andere PfQK wegen einer Besorgnis der Befangenheit.

Im Zuge eines Prüfervorschlages wird auch geprüft, ob der vorgeschlagene PfQK im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung aktiv ist. Zu diesem Zweck wird anhand des Bundesanzeigers geprüft, ob der vorgeschlagene PfQK als verantwortlicher Abschlussprüfer tätig war. Ist dies nicht der Fall, wird dieser PfQK entsprechend befragt. Eine Ablehnung des vorgeschlagenen PfQK wird jedoch erst erörtert, wenn der PfQK keine ausreichende Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen kann. Nach dem 17. Juni 2019 ist bei einer fehlenden Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen die Registrierung als PfQK zu widerrufen (s. u. bb).

bb) Registrierung von PfQK

Am 31. Dezember 2017 waren 2.381 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Damit hat sich die Anzahl der registrierten PfQK weiter reduziert (31. Dezember 2016 - 2.494). In den Jahren 2016 und 2017 haben insgesamt nur 260 PfQK Qualitätskontrollen durchgeführt. Lediglich 20 PfQK haben in

diesen Jahren zehn oder mehr Qualitätskontrollen abgewickelt. Derzeit ist nicht erkennbar, dass trotz Rückgangs der registrierten PfQK ein Engpass entstehen könnte. Dennoch sollten Praxen rechtzeitig einen PfQK kontaktieren.

Ab dem 17. Juni 2019 müssen auch inaktive PfQK nachweisen, dass sie ihre Pflicht zur speziellen Fortbildung für PfQK erfüllt haben. Die KfQK erwartet, dass dann viele PfQK zu deregistrieren sind. Weiter müssen PfQK nach dem 17. Juni 2019 nachweisen, dass sie in den letzten drei Jahren im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig waren. Können sie diesen Nachweis nicht führen, sind diese PfQK ebenfalls zu deregistrieren².

d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK

Im Berichtszeitraum wurden 11 spezielle Fortbildungsveranstaltungen externer Veranstalter anerkannt. Daneben wurde eine interne Veranstaltung einer Praxis für ihre Mitarbeiter anerkannt. Auf der Internetseite der WPK steht eine aktuelle Liste von Anbietern der Veranstaltungen zur Verfügung (www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp).

Die KfQK hat auch in 2017 spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK durchgeführt. Es fanden insgesamt sieben Veranstaltungen in Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart, Hamburg und München statt. Wegen der gestiegenen Nachfrage wurde eine zusätzliche Fortbildungsveranstaltung angeboten. Insgesamt haben 161 PfQK an den Fortbildungsveranstaltungen der KfQK teilgenommen.

Für 2018 sind wiederum sechs Veranstaltungen geplant, so dass sich PfQK aus erster Hand über die für sie wesentlichen Themen und Entwicklungen informieren können. Jeder PfQK kann sein „Fortbildungskonto“ im internen Mitgliederbereich auf der WPK-Homepage einsehen.

Im Berichtsjahr wurden erstmals zwei Ausbildungsveranstaltungen für PfQK in Berlin und Frankfurt angeboten, an denen insgesamt 19 Berufsangehörige teilnahmen. Auch in 2018 sind wieder zwei Ausbildungsveranstaltungen geplant.

Darüber hinaus hat die KfQK erfahrene PfQK zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Dieser diente dem Austausch gemeinsamer Fragestellungen.

² Zu den Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Registrierungsvoraussetzung siehe: „Hinweis der KfQK zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung“ vom 24. Oktober 2017

e) Grundsatzthemen

aa) Hinweise der KfQK

Die Hinweise der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle und zur Grundgesamtheit der Auftragsstichprobe wurden nach der Änderung der WPO durch das APAReG ergänzt.

Ein neuer Hinweis zur neuen Registrierungsvoraussetzung „Tätigkeit von PfQK im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen“ wurde veröffentlicht.

Die Hinweise der KfQK sind unter www.wpk.de im Internet abrufbar.

bb) IDW EPS 140 und PH 9.140

Die KfQK hat Hinweise zum IDW EPS 140 gegeben und an der Anhörung im IDW teilgenommen. Die Hinweise wurden aufgegriffen. Nach der Veröffentlichung von PH 9.140 wurden die Hinweise dahingehend gegeben, dass die Checklisten nur zur Kontrolle der Vollständigkeit dienen sollten. Zur alleinigen Dokumentation der materiellen Prüfungshandlungen des PfQK erscheinen sie der KfQK nicht geeignet. Das IDW will die Anregungen bei einer Überarbeitung in 2018 aufgreifen.

f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6 WPO

aa) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Die KfQK unterrichtet den Vorstand der WPK, wenn nach einer Qualitätskontrolle die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens in Betracht zu ziehen ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 SaQK, § 57e Abs. 4 und 5 WPO). Der Vorstand soll nach einer Qualitätskontrolle grundsätzlich bei erheblichen Einzelfeststellungen, die Auswirkungen auf den durch die geprüften Praxis erteilten Bestätigungsvermerk haben können, informiert werden.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde in insgesamt 10 Vorgänge informiert. Diese betrafen überwiegend das Prüfen ohne Vorliegen der Voraussetzungen für die Bestellung zum Abschlussprüfer sowie Verstöße gegen die Unabhängigkeit oder die Gesetze und fachliche Regeln.

Die KfQK informiert den Vorstand anhand der ihr vorliegenden Informationen aus den Qualitätskontrollberichten. Weitere Untersuchungshandlungen nimmt sie nicht vor. Die berufsaufsichtsrechtlichen Ermittlungen erfolgen durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“.

Die KfQK wurde über 15 Vorgänge seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ informiert. Diese Informationen wurden regelmäßig bei der Auswertung des nächsten Qualitätskontrollberichtes berücksichtigt.

bb) Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle

Die KfQK kann nach § 57e Abs. 6 WPO auch Maßnahmen anordnen, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems einer Praxis ergeben. Entsprechende Sachverhalte ergaben sich in 2017 nicht.

g) Verfahren vor dem VG Berlin

Ende 2017 waren insgesamt drei Klagen anhängig.

Zwei Verfahren, deren Klagen bereits 2015 erhoben wurden, konnten in 2017 noch nicht abgeschlossen werden. Diese Verfahren richten sich gegen die Erteilung einer Auflage bzw. die Anordnung einer Sonderprüfung. Eine Klage gegen die Anordnung einer Nachschau und der sofortigen Vollziehung wurde anhängig.

E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Aufsicht der KfQK über PfQK

Mit der Änderung der WPO durch das APAReG wurde der KfQK die Möglichkeit eröffnet, nach Abstimmung mit der APAS an Qualitätskontrollen teilzunehmen. Des Weiteren wurde ihr die Aufsicht über die PfQK übertragen.

An Qualitätskontrollen haben Mitglieder der KfQK, unterstützt durch die Geschäftsstelle, anlassunabhängig, aber auch anlassabhängig teilgenommen. Einen Grund für eine anlassbezogene Teilnahme können sowohl der PfQK als auch die zu prüfende Praxis setzen. Mitglieder der KfQK haben an 12 Qualitätskontrollen teilgenommen. Regelmäßig wurde an den Schlussbesprechungen der Qualitätskontrollen, in einem Fall an dem Eröffnungs- und Planungsgespräch, teilgenommen.

Es wurden sieben Aufsichten über PfQK durchgeführt. Diese betrafen PfQK, die in den Jahren 2015 und 2016 viele Qualitätskontrollen durchgeführt haben. Eine Aufsicht erfolgt durch zwei Mitglieder der KfQK, die von der Geschäftsstelle unterstützt werden, und dauert in der Regel zwei Arbeitstage. Zeitnah vor der Aufsicht werden dem PfQK die Qualitätskontrollen mitgeteilt, die das Aufsichtsteam einsehen möchte. Die Aufsicht vor Ort endet mit einer Schlussbesprechung.

Die Aufsichten ergaben häufiger, dass PfQK sich auf eine formale Prüfung der Auftragsabwicklung beschränkten. Dies erklärt auch den geringen Zeiteinsatz der PfQK für die einzelne Auftragsprüfung. Den PfQK wurde vorgegeben, ihre Prüfungen auf die materielle Beurteilung

auszurichten und auch entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren. Feststellungen der PfQK und deren Würdigung als Einzelfeststellung oder Mangel waren für die Aufsichtsteams nicht ausreichend nachvollziehbar. Es wurde den PfQK daher empfohlen, eine Übersicht über die Feststellungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen zu erstellen.

Die Feststellungen werden nach der Aufsicht in einer vorläufigen Schlussfeststellung festgehalten und dem betreffenden PfQK mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahmen der PfQK lassen regelmäßig erkennen, dass sie die Empfehlungen und insbesondere den Hinweis zu einer verstärkt materiellen Prüfung aufgreifen wollen, so dass die KfQK auf den Erlass von Maßnahmen verzichtete.

Vereinzelte wurden mit PfQK im Nachgang Gespräche zur Beseitigung der durch die Aufsicht aufgedeckten Monita geführt. Die KfQK wird die Beseitigung der Monita und Umsetzung der Empfehlungen bei den PfQK nachhalten. Zu diesem Zweck werden in angemessenen Abständen weitere Aufsichten durchgeführt werden.

Die KfQK sieht in den Aufsichten ein wirksames Instrument zur Verbesserung der Qualität der Qualitätskontrollen und Durchsetzung der von der APAS aufgeführten kritischen Erfolgsfaktoren. Die Erkenntnisse aus den Aufsichten finden auch in die Fortbildungsveranstaltungen Eingang.

F. Ausblick

Die KfQK setzt in 2018 die Aktivitäten zur Durchsetzung ordnungsgemäßer Qualitätskontrollen fort. Dabei werden insbesondere auch die Hinweise der APAS aus dem Arbeitsprogramm 2018 („kritische Erfolgsfaktoren“) berücksichtigt. Die KfQK wird darauf achten, dass die Qualitätskontrollen von den PfQK risikoorientiert geplant und in den Auftragsprüfungen materiell der „rote Faden“ mit einem angemessenen Zeiteinsatz nachvollzogen wird. Auch wird sie der Prüfung der Stabilität eines Qualitätssicherungssystems über eine Qualitätskontrollperiode größere Aufmerksamkeit widmen.

Die KfQK wird weitere Aufsichten bei PfQK durchführen und auch an Qualitätskontrollen vor Ort teilnehmen.

In den Fortbildungsveranstaltungen für PfQK sieht die KfQK ein wichtiges Instrument, den PfQK eine praxisnahe Unterstützung zur Durchführung von Qualitätskontrollen zu geben und ihnen auch Hintergründe zu ihrer Entscheidungspraxis zu vermitteln.

Berlin, den 6. März 2018



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll

Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle

Fragen bitte an:

StB/RA Carsten Clauß
Abteilungsleiter

WPin/StBin Petra Gunia
Referatsleiterin

Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-300
Telefax +49 30 726161-319
E-Mail: qualitaetskontrolle@wpk.de
Internet www.wpk.de